

Gesetz

zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin, zur Änderung der Verordnung zur Gewährung von Erschwerniszulagen und zur Änderung weiterer besoldungsrechtlicher Regelungen (Vollzugsdienst-Zulagenänderungsgesetz – VdZuLG)

Vom 5. Juni 2019

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin nach Artikel III § 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 709) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B), Vorbemerkungen, II. Zulagen, wird wie folgt geändert:

a) Nummer 10 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Beamtinnen und Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes der Bundesbesoldungsordnung A erhalten eine Stellenzulage nach Anlage IX. Die Zulage erhalten auch feuerwehrtechnische Beamtinnen und Beamte in der Laufbahnausbildung. Ärztinnen und Ärzte der Berliner Feuerwehr erhalten die Zulage, wenn sie im Einsatzdienst verwendet werden.“

b) Nummer 27 wird wie folgt gefasst:

„27. Allgemeine Stellenzulage

(1) Eine das Grundgehalt ergänzende ruhegehaltfähige Stellenzulage nach Anlage IX erhalten

a) Beamte des mittleren Dienstes in Laufbahnen, deren Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 5 oder A 6 zugeordnet ist, des mittleren technischen Dienstes, des mittleren Feuerwehrdienstes, der Gerichtsvollzieherlaufbahn und des mittleren Polizeivollzugsdienstes sowie Unteroffiziere

aa) in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 8,

bb) in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10,

b) Beamte der Laufbahnfachrichtung Justiz und Justizvollzugsdienst mit den Laufbahnzweigen des allgemeinen Vollzugsdienstes, des Krankenpflagedienstes und des Werkdienstes an Justizvollzugsanstalten

aa) in den Besoldungsgruppen A 7 und A 8,

bb) in den übrigen Besoldungsgruppen,

c) Beamte des gehobenen Dienstes in Laufbahnen, deren Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 9 oder nach § 23 Absatz 2 der Besoldungsgruppe A 10 zugeordnet ist, ihnen gleichgestellte Beamte sowie Offiziere in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 13,

d) Beamte des höheren Verwaltungsdienstes einschließlich der Beamten besonderer Fachrichtungen, Studienräte, Militärpfarrer und Polizeivollzugsbeamte in der Besoldungsgruppe A 13; die Studienräte des Landes Bayern mit der Lehrbefähigung für Realschulen und die Studienräte an Volks- und Realschulen der Freien und Hansestadt Hamburg gelten nicht als Studienräte im Sinne dieser Vorschrift.

(2) In den Fällen des § 46 Absatz 2 Satz 2 ist nur Absatz 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb, Buchstabe c und d mit den in Anlage IX angegebenen Beträgen zu berücksichtigen.“

2. Anlage IX (Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen) wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„Nummer 8

Die Zulage beträgt für Beamte der Besoldungsgruppen

A 2 bis A 5 120,80 Euro

A 6 bis A 9 161,06 Euro

A 10 und höher 201,32 Euro“

b) Die Angabe zu Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„Nummer 9

Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit

von einem Jahr 66,87 Euro

von zwei Jahren 133,75 Euro“

c) Die Angabe zu Nummer 10 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Nummer 10 Absatz 1

Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit

von einem Jahr 66,87 Euro

von zwei Jahren 133,75 Euro“

d) Die Angabe zu Nummer 27 wird wie folgt gefasst:

„Nummer 27

Absatz 1

Buchstabe a

Doppelbuchstabe aa 20,38 Euro

Doppelbuchstabe bb 79,70 Euro

Buchstabe b

Doppelbuchstabe aa 20,38 Euro

Doppelbuchstabe bb 79,70 Euro

Buchstabe c

88,59 Euro

Buchstabe d

88,59 Euro

Absatz 2

Buchstabe a

Doppelbuchstabe bb 59,37 Euro

Buchstabe b

Doppelbuchstabe bb 59,37 Euro

Buchstabe c und d

88,59 Euro“

e) Die für das Besoldungsrecht zuständige Senatsverwaltung

wird ermächtigt, die Anlage IX mit den unter Buchstaben a bis d erhöhten Beträgen im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt zu machen.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2017/2018, zur Änderung des Sonderzahlungsgesetzes und zur Änderung weiterer besoldungsrechtlicher Vorschriften

Artikel 8 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2017/2018, zur Änderung des Sonderzahlungsgesetzes und zur Änderung weiterer besoldungsrechtlicher

Vorschriften vom 20. Juli 2017 (GVBl. S. 382, 439), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. April 2018 (GVBl. S. 202) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Artikel 8
Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am 1. August 2017 in Kraft.
(2) Artikel 4 § 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.
(3) Artikel 4 § 2 tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2018 in Kraft.“

Artikel 3
Änderung der Verordnung über
die Gewährung von Erschwerniszulagen

Die Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3497), die zuletzt durch Artikel 4 § 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (GVBl. S. 382) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Folgende Inhaltsübersicht wird vorangestellt:

„Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt – Allgemeine Vorschriften
 - § 1 Anwendungsbereich
 - § 2 Ausschluss einer Erschwerniszulage neben einer Ausgleichszulage
2. Abschnitt – Einzelne abzugeltende Erschwernisse
 1. Titel – Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten
 - § 3 Allgemeine Voraussetzungen
 - § 4 Höhe und Berechnung der Zulage
 - § 4a Weitergewährung bei vorübergehender Dienstunfähigkeit
 - § 5 Ausschluss der Zulage durch andere Zulagen
 - § 6 (weggefallen)
 - § 6a (weggefallen)
 2. Titel – Zulagen für Tätigkeiten in Todes- und Brandermittlungssachen und für den Einsatz in einer Alarmhundertschaft
 - § 7 Zulage für Tätigkeiten in Todesermittlungssachen
 - § 8 Zulage für Tätigkeiten in Brandermittlungssachen
 - § 9 Zulage für den Einsatz in einer Alarmhundertschaft
 3. Titel – Zulagen für den Umgang mit Munition und Explosivstoffen
 - § 10 Zulage für den Umgang mit Munition mit besonders hohem Gefährlichkeitsgrad
 - § 11 Zulage für Tätigkeiten der Sprengstoffentschärferinnen und Sprengstoffentschärfer sowie Sprengstoffermittlerinnen und Sprengstoffermittler
 4. Titel – Zulage für Tätigkeiten an Antennen und Antennenträgern, an Geräten und Geräteträgern des Wetterdienstes, des Vermessungsdienstes sowie an Windmasten des lufthygienischen Überwachungsdienstes
 - § 12 Allgemeine Voraussetzungen
 - § 13 Höhe der Zulage
 - § 14 Berechnung der Zulage
 - § 15 Zulage für Tätigkeiten an Geräten und Geräteträgern des Wetterdienstes, des Vermessungsdienstes sowie an Windmasten des lufthygienischen Überwachungsdienstes
 5. Titel – Zulagen für Klimaerprobung
 - § 16 Zulage für Klimaerprobung
 - § 16a (weggefallen)

6. Titel – Zulage für die Pflege schwer brandverletzter Patientinnen und Patienten
 - § 17 Allgemeine Voraussetzungen und Höhe der Zulage
3. Abschnitt – Zulage für Dienst zu wechselnden Zeiten
 - § 17a Zulage für Dienst zu wechselnden Zeiten
 - § 17b Höhe der Zulage
 - § 17c Ausschluss der Zulage
 - § 17d Weitergewährung bei vorübergehender Dienstunfähigkeit
4. Abschnitt – Zulagen in festen Monatsbeträgen
 - § 18 Entstehung des Anspruchs
 - § 19 Unterbrechung der zulageberechtigenden Tätigkeit
 - § 20 (weggefallen)
 - § 21 Zulagen für die Pflege von Kranken
 - § 22 Zulage für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte für besondere polizeiliche Einsätze sowie für Beamtinnen und Beamte als Verdeckte Ermittlerinnen und Verdeckte Ermittler
 - § 22a Zulage für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte als fliegendes Personal
 - § 22b Zulage für die Verwendung in der Bereitschaftspolizei
 - § 23 Zulage für die Beseitigung von Munition aus den Weltkriegen
 - § 23a Zulage für Höhenrettungstätigkeit
 - § 23b Zulage für Tauchertätigkeit
 - §§ 23c bis 23n (weggefallen)
5. Abschnitt – (weggefallen)
 - §§ 24 bis 27 (weggefallen)
6. Abschnitt – Übergangsregelungen
 - § 28 Übergangsregelung für die Umstellung von den Zulagen für Wechselschichtdienst und für Schichtdienst auf die Zulage für Dienst zu wechselnden Zeiten“
2. In § 1 Satz 1 werden vor dem Wort „Empfänger“ die Wörter „Empfängerinnen und“ eingefügt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 in dem Satzteil vor dem Komma werden jeweils vor den Wörtern „Empfänger“ die Wörter „Empfängerinnen und“ eingefügt.
 - b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Bei Teilzeitbeschäftigung werden diese Dienststunden im gleichen Umfang wie die Arbeitszeit reduziert.“
 - c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Bei Teilzeitbeschäftigung werden diese Dienststunden im gleichen Umfang wie die Arbeitszeit reduziert.“
 - d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Zum Dienst zu ungünstigen Zeiten gehören nicht Reisezeiten bei Dienstreisen und die Rufbereitschaft.“
 - e) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Rufbereitschaft im Sinne von Absatz 4 ist das Bereithalten von hierzu Verpflichteten in ihrer Häuslichkeit (Hausrufbereitschaft) oder das Bereithalten an einem von ihnen anzuzeigenden und dienstlich genehmigten Ort ihrer Wahl (Wahlrufbereitschaft), um bei Bedarf zu Dienstleistungen sofort abgerufen werden zu können.“
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a wird die Angabe „0,64 Euro“ durch die Angabe „0,72 Euro“ ersetzt.

- bb) In Buchstabe b wird die Angabe „1,28 Euro“ durch die Angabe „1,68 Euro“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 Buchstabe a beträgt die Zulage
1. für Beamtinnen und Beamte nach den Nummern 9 und 10 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin sowie
 2. für Beamtinnen und Beamte in Ämtern der Bundesbesoldungsordnung A des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin bei Justizvollzugsanstalten
- 0,83 Euro je Stunde; dies gilt auch für entsprechende Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst.“
5. § 4a wird wie folgt gefasst:

„§ 4a
Weitergewährung bei
vorübergehender Dienstunfähigkeit

- (1) Die Zulage wird Beamtinnen und Beamten weitergewährt, die vorübergehend dienstunfähig sind
- a) infolge eines Unfalls im Sinne des § 31a Absatz 2 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes oder
 - b) eines Dienstunfalls im Sinne des § 37 Absatz 1 oder 2 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes.
- (2) Die Höhe der Zulage entspricht dem Durchschnitt der Zulagen für die letzten drei Monate vor Beginn des Monats, in dem die vorübergehende Dienstunfähigkeit eingetreten ist. Steht der Beamtin oder dem Beamten in dem Monat, in dem die vorübergehende Dienstunfähigkeit eingetreten ist, auf Grund der tatsächlich geleisteten Dienste eine höhere Zulage zu, ist dieser Betrag maßgeblich.“
6. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5
Ausschluss der Zulage durch andere Zulagen

- (1) Die Zulage wird nicht gewährt neben
1. einer Vergütung für Beamtinnen und Beamte im Vollstreckungsdienst (§ 49 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin),
 2. Auslandsdienstbezügen (§ 55 oder § 58a des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin),
 3. einer Zulage nach Nummer 8 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin.
- (2) Die Zulage entfällt oder sie verringert sich, soweit der Dienst zu ungünstigen Zeiten auf andere Weise als mitabgegolten oder ausgeglichen gilt.“
7. § 6 wird aufgehoben.
8. Im 2. Abschnitt wird die Überschrift des 2. Titels wie folgt gefasst:

„2. Titel
Zulagen für Tätigkeiten in Todes- und Brandermittlungssachen
und für den Einsatz in einer Alarmhundertschaft“

9. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7
Zulage für Tätigkeiten
in Todesermittlungssachen

- (1) Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte erhalten für die Tätigkeiten in Todesermittlungssachen nach Absatz 2 eine Zulage.
- (2) Die Zulage für Tätigkeiten in Todesermittlungssachen beträgt

1. je Leichenbesichtigung ohne tiefgreifende körperliche Veränderungen am Leichnam, wie etwa fortgeschrittene Fäulnis oder durch äußere Einwirkung verursachte Körperöffnungen oder Körperteilabtrennungen, 5 Euro,
 2. je Leichenbesichtigung mit tiefgreifenden körperlichen Veränderungen am Leichnam, wie etwa fortgeschrittene Fäulnis oder durch äußere Einwirkung verursachte Körperöffnungen oder Körperteilabtrennungen, 15 Euro,
 3. je Teilnahme an einer Obduktion 10 Euro.“
10. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8
Zulage für Tätigkeiten
in Brandermittlungssachen

- (1) Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte erhalten für die Tätigkeiten in Brandermittlungssachen unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Gefährdungsbeurteilung (GBU) nach den §§ 3, 5 und 6 des Arbeitsschutzgesetzes nach Absatz 2 eine Zulage. Die Zulage nach Absatz 2 gilt analog auch für sonstige Ermittlungssachen, die eine Untersuchungstätigkeit im Gefahrenbereich nötig machen.
- (2) Die Zulage für Tätigkeiten in Brandermittlungssachen beträgt je kriminalpolizeiliche Brandortbesichtigung
1. im Gefahrenbereich 1 (GB1) 10 Euro,
 2. im Gefahrenbereich 2 (GB2) 15 Euro,
 3. im Gefahrenbereich 3 (GB3) 30 Euro.“
11. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9
Zulage für den Einsatz
in einer Alarmhundertschaft

- Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte erhalten für jeden Einsatz in einer Alarmhundertschaft eine Zulage von 20 Euro, höchstens jedoch 60 Euro monatlich.“
12. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10
Zulage für den Umgang mit Munition mit
besonders hohem Gefährlichkeitsgrad

- Beamtinnen und Beamte erhalten für das Laborieren, Delaborieren und Untersuchen von Munition und Munitionskomponenten mit besonders hohem Gefährlichkeitsgrad, insbesondere von unbekannter, beanstandeter oder belasteter Munition, eine Zulage in Höhe von 4,06 Euro täglich. Die Tätigkeit muss von der Beamtin oder dem Beamten selbst ausgeübt werden. Bei einem Einsatz von mehr als sechs Stunden täglich erhöht sich die Zulage für jede weitere Stunde um 0,82 Euro, höchstens jedoch bis zu 8,16 Euro.“
13. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 11
Zulage für Tätigkeiten der Sprengstoffent-
schärferinnen und Sprengstoffentschärfer sowie
Sprengstoffermittlerinnen und Sprengstoffermittler“

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „Beamte“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt, nach dem Wort „Beamte“ die Wörter „und Soldaten“ gestrichen sowie vor den Wörtern „zum Sprengstoffentschärfer“ die Wörter „zur Sprengstoffentschärferin oder“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „25,56 Euro“ durch die Angabe „28,01 Euro“ ersetzt.
 - cc) Satz 5 wird aufgehoben.
 - c) In Absatz 2 wird die Angabe „255,65 Euro“ durch die Angabe „280,10 Euro“ ersetzt.
 - d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Beamte“ die Wörter „und Soldaten“ gestrichen, vor den Wörtern „zum Sprengstoffschärfer“ die Wörter „zur Sprengstoffschärferin oder“ eingefügt und die Angabe „15,34 Euro“ durch die Angabe „16,81 Euro“ ersetzt.
- bb) Satz 3 wird aufgehoben.
- e) Absatz 4 wird aufgehoben.
14. In § 12 Absatz 1 werden vor dem Wort „Beamte“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt und nach dem Wort „Beamte“ die Wörter „und Soldaten“ gestrichen.
15. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „1,53 Euro“ durch die Angabe „1,73 Euro“, die Angabe „2,56 Euro“ durch die Angabe „2,89 Euro“, die Angabe „4,09 Euro“ durch die Angabe „4,63 Euro“, die Angabe „6,65 Euro“ durch die Angabe „7,54 Euro“ und die Angabe „9,20 Euro“ durch die Angabe „10,42 Euro“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „0,51 Euro“ durch die Angabe „0,58 Euro“, die Angabe „1,02 Euro“ durch die Angabe „1,16 Euro“, die Angabe „1,53 Euro“ durch die Angabe „1,73 Euro“ und die Angabe „2,05 Euro“ durch die Angabe „2,32 Euro“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird die Angabe „1,02 Euro“ durch die Angabe „1,15 Euro“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 wird die Angabe „1,53 Euro“ durch die Angabe „1,73 Euro“ ersetzt.
- cc) In Nummer 3 wird die Angabe „2,05 Euro“ durch die Angabe „2,32 Euro“ ersetzt.
16. Im 2. Abschnitt wird die Überschrift des 5. Titels wie folgt gefasst:
- „5. Titel
Zulagen für Klimaerprobung“
17. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden vor dem Wort „Beamte“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt und nach dem Wort „Beamte“ die Wörter „und Soldaten“ gestrichen.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „2,05 Euro“ durch die Angabe „2,28 Euro“ ersetzt.
- c) In Satz 3 wird die Angabe „0,51 Euro“ durch die Angabe „0,57 Euro“ ersetzt.
18. § 16a wird aufgehoben.
19. Im 2. Abschnitt wird die Überschrift des 6. Titels wie folgt gefasst:
- „6. Titel
Zulage für die Pflege schwer
brandverletzter Patientinnen und Patienten“
20. In § 17 werden vor dem Wort „Beamte“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt, nach dem Wort „Beamte“ die Wörter „des mittleren Dienstes“ durch die Wörter „der Laufbahngruppe 1 mit dem ersten Einstiegsamt“ eingefügt, nach dem Wort „Krankenpflegedienst“ die Wörter „und entsprechende Soldaten“ gestrichen, nach dem Wort „brandverletzten“ die Wörter „Patientinnen und“ eingefügt, die Wörter „Behörde für Arbeit, Gesundheit und Soziales“ durch die Wörter „für Gesundheit zuständigen Behörde“ ersetzt und die Angabe „1,29 Euro“ durch die Angabe „1,46 Euro“ ersetzt.
21. Nach § 17 wird folgender neuer 3. Abschnitt eingefügt:
- „3. Abschnitt
Zulage für Dienst zu wechselnden Zeiten
§ 17a
Zulage für Dienst zu wechselnden Zeiten
Beamtinnen und Beamte erhalten eine monatliche Zulage,
wenn sie

1. zu wechselnden Zeiten zum Dienst herangezogen werden und
 2. im Kalendermonat mindestens fünf Stunden Dienst in der Zeit zwischen 20 Uhr und 6 Uhr (Nachtdienststunden) leisten. Bei Teilzeitbeschäftigung verringert sich diese Mindeststundenzahl entsprechend dem Verhältnis zwischen der ermäßigten und der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit.
- Dienst zu wechselnden Zeiten wird geleistet, wenn mindestens viermal im Kalendermonat die Differenz zwischen den Anfangszeiten zweier Dienste mindestens sieben und höchstens 17 Stunden beträgt. Bereitschaftsdienst gilt nicht als Dienst im Sinne dieser Vorschrift.

§ 17b

Höhe der Zulage

(1) Die Zulage setzt sich zusammen aus

1. einem Grundbetrag von 2,40 Euro je geleisteter Nachtdienststunde, höchstens jedoch 108 Euro monatlich,
2. einem Erhöhungsbetrag von 1 Euro für jede zwischen 0 Uhr und 6 Uhr geleistete Stunde sowie
3. einem monatlichen Zusatzbetrag von 20 Euro für Beamtinnen und Beamte, die im Kalendermonat mindestens dreimal überwiegend an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag zu Diensten herangezogen werden.

Für angefangene Stunden wird die Zulage anteilig gewährt.

(2) Geleistete Nachtdienststunden, die wegen der Höchstgrenze nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 nicht mit dem Grundbetrag abgegolten werden, werden jeweils in den folgenden Kalendermonat übertragen; angefangene Nachtdienststunden werden anteilig übertragen. Der Übertrag ist auf 135 Nachtdienststunden begrenzt. Die übertragenen Nachtdienststunden werden nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 auch dann vergütet, wenn in dem entsprechenden Kalendermonat die Voraussetzungen des § 17a nicht vorliegen.

§ 17c

Ausschluss der Zulage

Die Zulage wird nicht gewährt

1. soweit nicht zwischen Volldienst und Bereitschaftsdienst unterschieden wird,
2. folgenden Besoldungsempfängern:
 - a) Beamtinnen und Beamte, die als Pfortnerinnen und Pfortner oder Wächterinnen und Wächter tätig sind,
 - b) Beamtinnen und Beamten, die
 - aa) nach § 22 Zulagen für besondere Einsätze erhalten oder
 - bb) Auslandsdienstbezüge oder einen Auslandsverwendungszuschlag nach dem 5. Abschnitt des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin erhalten,
 - c) Beamtinnen und Beamten, die auf Schiffen und schwimmenden Geräten tätig sind, wenn die durch diese Tätigkeit bedingte besondere Dienstplangestaltung bereits anderweitig berücksichtigt ist.

§ 17d

Weitergewährung bei vorübergehender
Dienstunfähigkeit

Für die Weitergewährung der Zulage für Dienst zu wechselnden Zeiten gilt § 4a entsprechend.“

22. Der bisherige 3. Abschnitt wird der 4. Abschnitt.
23. In § 18 Absatz 1 wird die Angabe „§§ 19 bis 26“ durch die Angabe „§§ 19 bis 23b“ ersetzt.
24. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Bundesbesoldungsgesetzes“ die Wörter „in der Überleitungsfassung für Berlin“ eingefügt.
- bb) Die Angabe „§§ 20 bis 26“ wird durch die Angabe „§§ 21 bis 23b“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „Beamten“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt, das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch das Wort „Landesbeamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt und die Wörter „oder bei Soldaten die Voraussetzungen des § 27 des Soldatenversorgungsgesetzes in Verbindung mit § 37 des Beamtenversorgungsgesetzes“ gestrichen.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „der Beamte oder Soldat“ durch die Wörter „Beamtinnen und Beamte“ und das Wort „war“ durch das Wort „waren“ ersetzt.
25. § 20 wird aufgehoben.
26. § 21 wird wie folgt gefasst:

„§ 21

Zulagen für die Pflege von Kranken

(1) Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 mit dem zweiten Einstiegsamt im Krankenpflegedienst, die

1. in psychiatrischen oder neurologischen Kliniken, Abteilungen oder auf psychiatrischen oder neurologischen Stationen ständig Patientinnen und Patienten mit psychiatrischem oder neurologischem Krankheitsbild pflegen,
 2. in psychiatrischen oder neurologischen Kliniken, Abteilungen oder auf psychiatrischen oder neurologischen Stationen in der elektrophysiologischen Funktionsdiagnostik oder in der Röntgendiagnostik tätig sind und ständig Patientinnen und Patienten mit psychiatrischem oder neurologischem Krankheitsbild betreuen,
 3. ständig Patientinnen und Patienten mit psychiatrischem oder neurologischem Krankheitsbild bei der Arbeitstherapie beaufsichtigen oder ständig mit diesen Patientinnen und Patienten zu arbeitstherapeutischen Zwecken zusammenarbeiten,
- erhalten eine Zulage von monatlich 15,57 Euro.

(2) Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 mit dem zweiten Einstiegsamt im Krankenpflegedienst, die die Grund- und Behandlungspflege zeitlich überwiegend bei

1. an schweren Infektionskrankheiten erkrankten Patientinnen und Patienten (zum Beispiel an Tuberkulose Erkrankte), die wegen der Ansteckungsgefahr in besonderen Infektionsabteilungen oder Infektionsstationen untergebracht sind,
2. Kranken in geriatrischen Abteilungen oder Stationen,
3. gelähmten oder an multipler Sklerose erkrankten Patientinnen und Patienten,
4. Patientinnen und Patienten nach Transplantationen innerer Organe oder von Knochenmark,
5. an AIDS (Vollbild) erkrankten Patientinnen und Patienten,
6. Patientinnen und Patienten, bei denen Chemotherapien durchgeführt oder die mit Strahlen oder mit inkorporierten radioaktiven Stoffen behandelt werden,
7. Patientinnen und Patienten in Einheiten für Intensivmedizin, ausüben, erhalten eine Zulage von monatlich 46,71 Euro. Die Zulage erhalten auch Beamtinnen und Beamte, die unmittelbare Aufsichtsfunktionen im Krankenpflegedienst über die vorstehend genannten ihnen ständig unterstellten Beamtinnen und Beamten wahrnehmen; das gilt auch für deren ständige Vertreterinnen und Vertreter. Auf die Zulage wird eine für denselben Kalendermonat zustehende Zulage nach § 17 angerechnet.

(3) Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 mit dem zweiten Einstiegsamt im Krankenpflegedienst, die

1. zeitlich überwiegend Kranke in geschlossenen oder halbgeschlossenen (Open-door-System) psychiatrischen Abteilungen oder Stationen oder als Beamtinnen und Beamte des Justizvollzugsdienstes ständig Kranke in psychiatrischen Abteilungen oder Stationen pflegen,
 2. ständig in Abteilungen für zwangsassylierte asoziale Tuberkulosekranke tätig sind,
 3. als Beamtinnen und Beamte des Justizvollzugsdienstes die Voraussetzungen einer Zulage nach Absatz 2 erfüllen,
- erhalten eine Zulage von monatlich 62,05 Euro.

(4) Eine Zulage wird jeweils nur einmal gewährt. Sind die Voraussetzungen für eine Zulage nach den Absätzen 1 und 2 erfüllt, so werden beide Zulagen nebeneinander gewährt. Eine Stellenzulage nach Nummer 12 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin ist mit dem Betrag von 46,02 Euro anzurechnen.“

27. § 22 wird wie folgt gefasst:

„§ 22

Zulage für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte für besondere polizeiliche Einsätze sowie für Beamtinnen und Beamte als Verdeckte Ermittlerinnen und Verdeckte Ermittler

(1) Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte erhalten eine Zulage, wenn sie für besondere polizeiliche Einsätze in einer der in den Absätzen 2 und 3 genannten Einheiten verwendet werden.

(2) Die Zulage beträgt bei einer Verwendung in der Abteilung für Operative Dienste oder dem Dezernat für Fahndung des Landeskriminalamtes 188 Euro monatlich. Sie erhöht sich bei einer Verwendung als Einsatzbeamtin oder Einsatzbeamter

1. in einem Spezialeinsatzkommando auf 425 Euro monatlich,
2. in einem Mobilien Einsatzkommando auf 375 Euro monatlich,
3. in einem Personenschutzkommando auf 375 Euro monatlich.

(3) Die Zulage beträgt bei einer Verwendung als Einsatzbeamtin oder Einsatzbeamter in einer Gliederungseinheit für Fahndung, Aufklärung und Observation (FAO) 375 Euro monatlich sowie in einer Mobilien Fahndungseinheit (MFE) 188 Euro monatlich.

(4) Verdeckte Ermittlerinnen und Verdeckte Ermittler, die unter einer verliehenen, auf Dauer angelegten veränderten Identität (Legende) verwendet werden, erhalten eine Zulage von 375 Euro monatlich.

(5) Sofern mehrere Zulagentatbestände nach den Absätzen 2, 3 und 4 erfüllt sind, wird nur die höchste Zulage gewährt. Die Zulage erhalten auch Beamtinnen und Beamte, die sich nach Abschluss eines Auswahlverfahrens in der Ausbildung zu einer der in den Absätzen 2 und 3 genannten Verwendung befinden.

(6) Die Zulage wird nicht neben einer Stellenzulage nach Nummer 6 und 8 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin und einer Zulage nach § 22a gewährt. Neben einer Stellenzulage nach Nummer 7 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin wird die Zulage nur gewährt, soweit sie unter Hinzurechnung der Stellenzulage nach Nummer 9 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin den Betrag der Stellenzulage nach Nummer 7 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin übersteigt.“

28. § 22a wird wie folgt gefasst:

„§ 22a

Zulage für Polizeivollzugsbeamtinnen
und Polizeivollzugsbeamte als fliegendes Personal

(1) Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte, die als Luftfahrzeugführerin oder Luftfahrzeugführer oder Flugtechnikerin oder Flugtechniker verwendet werden, erhalten eine Zulage.

(2) Die Zulage erhalten auch Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte, die

1. auf Grund von Dienstvorschriften oder Dienstanweisungen als nichtständige Luftfahrzeugbesatzungsangehörige zum Mitfliegen in Luftfahrzeugen dienstlich verpflichtet sind und mindestens zehn Flüge im laufenden Kalendermonat nachweisen,
2. in Erfüllung ihrer Aufgaben als Prüferin oder Prüfer von Luftfahrtgerät zum Mitfliegen verpflichtet sind

(Sondergruppe). Eine Anrechnung von Flügen aus anderen Kalendermonaten und von Reiseflügen ist nicht zulässig.

(3) Die Zulage beträgt monatlich für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte in der Verwendung als

1. Luftfahrzeugführerin oder Luftfahrzeugführer oder Flugtechnikerin oder Flugtechniker jeweils mit Zusatzqualifikation 208,47 Euro,
2. Luftfahrzeugführerin oder Luftfahrzeugführer oder Flugtechnikerin oder Flugtechniker jeweils ohne Zusatzqualifikation 162,85 Euro,
3. Angehörige der Sondergruppe (Absatz 2) bei zehn oder mehr Flügen im laufenden Kalendermonat 58,60 Euro.

Werden im laufenden Kalendermonat weniger als zehn, jedoch mindestens fünf Flüge nachgewiesen, vermindert sich die Zulage für jeden fehlenden Flug um 4,60 Euro. § 19 findet keine Anwendung. Zusatzqualifikation im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 sind insbesondere Instrumentenflugberechtigung sowie die erworbene Ausbildung im Umgang mit Bildverstärkerbrille oder Wärmebildkamera.“

29. Nach § 22a wird folgender § 22b eingefügt:

„§ 22b

Zulage für die Verwendung in der Bereitschaftspolizei

Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte erhalten bei einer Verwendung in der Bereitschaftspolizei eine Zulage in Höhe von 80 Euro monatlich.“

30. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „Beamte“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt, die Wörter „und Soldaten“ gestrichen und vor dem Wort „Räumgruppenleiter“ die Wörter „Räumgruppenleiterinnen und“ eingefügt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „586,47 Euro“ durch die Angabe „642,43 Euro“ ersetzt, vor dem Wort „Beamten“ werden die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt und nach dem Wort „Beamten“ werden die Wörter „oder Soldaten“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „Beamte“ die Wörter „Beamtinnen und“ und vor dem Wort „Feuerwerker“ die Wörter „Feuerwerkerinnen und“ eingefügt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Zulage beträgt monatlich höchstens 406,50 Euro für Feuerwerkerinnen und Feuerwerker, sofern sie selbst Munition und Sprengkörper entschärfen, für die Hilfskräfte höchstens 286,63 Euro.“

cc) In Satz 3 werden vor dem Wort „Beamten“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.

c) In Absatz 4 wird die Angabe „255,65 Euro“ durch die Angabe „260,58 Euro“ ersetzt.

31. Die §§ 23a und 23b werden wie folgt gefasst:

„§ 23a

Zulage für Höhenrettungstätigkeit

(1) Beamtinnen und Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes erhalten eine Zulage für die Tätigkeiten der Höhenrettung.

(2) Diese Tätigkeiten sind die rettungsdienstliche oder notärztliche Versorgung und die Evakuierung von Menschen aus Notlagen und die technische Hilfeleistung in Höhen oder Tiefen sowie Übungen der Höhenrettung. Die Tätigkeiten der Höhenrettung müssen zu den regelmäßigen Aufgaben der Beamtinnen und Beamten gehören.

(3) Die Zulage für Höhenrettungstätigkeit beträgt monatlich 100 Euro.

§ 23b

Zulage für Tauchertätigkeit

(1) Beamtinnen und Beamte erhalten eine Zulage für Tauchertätigkeiten.

(2) Tauchertätigkeiten sind Übungen oder Arbeiten im Wasser

1. im Taucheranzug ohne Helm oder ohne Tauchgerät,
2. mit Helm oder Tauchgerät.

Zu den Tauchertätigkeiten gehören auch Übungen oder Arbeiten in Pressluft (Druckkammern).

(3) Die Zulage für Tauchertätigkeit beträgt monatlich 100 Euro.“

32. Die §§ 23c bis 23n werden aufgehoben.

33. Der bisherige 4. Abschnitt wird der 5. Abschnitt.

34. Nach dem 5. Abschnitt wird folgender 6. Abschnitt eingefügt:

„6. Abschnitt
Übergangsregelung

§ 28

Übergangsregelung

für die Umstellung von den Zulagen für
Wechselschichtdienst und für Schichtdienst
auf die Zulage für Dienst zu wechselnden Zeiten

Beamtinnen und Beamten, die ab dem 1. Januar 2018 einen Anspruch auf eine Zulage für Wechselschicht- oder Schichtdienst nach § 20 Absatz 1 oder 2 in der bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Fassung haben, wird die Zulage für den Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis zum Juni 2019 in gleicher Höhe als Vorschuss fortgezahlt, sofern die zulagenberechtigende Tätigkeit während dieser Monate fortgesetzt wird. Der Vorschuss wird mit der Zulage verrechnet, die der Beamtin oder dem Beamten für den Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis zum Juni 2019 auf Grundlage der §§ 17a bis 17c zusteht; ein positiver Differenzbetrag wird ausgezahlt.“

**Artikel 4
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

Berlin, den 5. Juni 2019

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin
Ralf W i e l a n d

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister
Michael M ü l l e r